Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1659

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung erlassene Vierundachtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollaussetzung für Luftfahrzeuge)

— Drucksache V/1425 —

Bericht des Abgeordneten Dr. Preiß

Die Vierundachtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollaussetzung für Luftfahrzeuge) wurde vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 16. Februar 1967 dem Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen federführend und dem Verkehrsausschuß mitberatend mit Frist zum 10. Mai 1967 zur Behandlung zugewiesen.

Die Verordnung wurde im Bundesgesetzblatt II S. 807 verkündet und ist am 19. Februar 1967 in Kraft getreten. Es handelt sich um eine sogenannte Nachlaufverordnung, bei der der Deutsche Bundestag nach § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes ein Aufhebungsrecht in einer Frist von 4 Monaten hat.

1. Der Ministerrat der EWG hat mit Entscheidung vom 22. Dezember 1966 (Amtsblatt S. 4181) die Zollfreiheit für Luftfahrzeuge mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg der Tarifnr. 88.02 - B - II - c und d für die Zeit vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1969 verlängert, weil die in der Gemeinschaft ansässigen Verwender dieses Flugzeugtyps ihren Bedarf nicht aus der Gemeinschaftsproduktion decken können.

   Gemäß Protokoll Nr. XVII über Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, sowie Teile davon, zum Abkommen über die Waren der Liste G vom 2. März 1960 waren die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bereits bis zum 31. Dezember 1966 vollständig ausgesetzt. In dem genannten Protokoll ist vorgesehen, daß der Ministerrat der EWG über eine weitere Aussetzung dieser Zollsätze entscheiden kann.

2. Mit der vorliegenden Verordnung kommt die Bundesregierung ihrer Verpflichtung nach Artikel 23 EWG-Vertrag nach, indem sie den deutschen Ausgangszollsatz vom 1. Januar 1957 angleicht. Der mitberatende Verkehrsausschuß hat auf eine Stellungnahme verzichtet, weil die Verordnung verkehrspolitische Belange nicht berührt.

3. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Plenum, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 19. April 1967

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Dr. h. c. Menne (Frankfurt)	**Dr. Preiß**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51